



Schwyz, 12. April 2018

Steuergesetz: Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17)

Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage Variante Gesamtsteuersatz

1. Übersicht

1.1 Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200, ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es wurde seither mehreren kleinen Änderungen und drei umfassenden Teilrevisionen unterzogen. Die letzte Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Ihr zentrales Anliegen war die Erzielung von Steuermehreinnahmen zur Entlastung des Kantonshaushaltes unter gleichzeitiger Wahrung der Steuerattraktivität des Kantons als Wohn- und Unternehmensstandort. Zusätzlich musste das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht angepasst werden. Für die natürlichen Personen brachte die Revision zahlreiche Änderungen. Neben einer Verschärfung der Voraussetzungen zur Pauschalbesteuerung, der Regelung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie der Einführung oder Änderung verschiedener Abzüge wurde der Vermögenssteuersatz erhöht und bei der Einkommenssteuer ein eigener Kantonstarif eingeführt.

1.2 Im Zentrum der anstehenden Teilrevision des Steuergesetzes stehen die juristischen Personen. Mit der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) am 12. Februar 2017 sind die international kritisierten Steuerprivilegien der kantonalen Statusgesellschaften (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) noch nicht abgeschafft. Dementsprechend ist der internationale Druck auf die Schweiz, insbesondere seitens der Europäischen Union (EU) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), unverändert hoch. Mit der Nachfolgevorlage Steuervorlage 17 (SV17) will der Bund die Standortattraktivität der Schweiz bewahren und die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung sowie die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern sicherstellen. Die Vorlage des Bundesrates vom 21. März 2018 (Botschaft) enthält zahlreiche harmonisierungsrechtliche Bestimmungen, welche von den Kantonen umzusetzen sind. Zu diesen zählen steuerpolitische, finanzpolitische und sozialpolitische Massnahmen.

1.3 Die wichtigsten steuerpolitischen Massnahmen der SV17 umfassen die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien der Statusgesellschaften, die Einführung einer Patentbox mit einer reduzierten Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bis maximal 90%, ein zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) bis maximal 50% und eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf mindestens 70%. Die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für F&E ist für die Kantone freiwillig, die übrigen Massnahmen sind obligatorisch. Die finanzpolitischen Massnahmen umfassen die Erhöhung des Kantonsanteils an der di-

rekten Bundessteuer von bisher 17% auf 21.2%, verschiedene Anpassungen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) und eine angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen der SV17 auf die Gemeinden durch die Kantone. Die einzige sozialpolitische Massnahme der SV17 besteht in einer Erhöhung der für die Kantone verbindlichen Mindestvorgaben der Familienzulagen um Fr. 30.--.

1.4 Den Kantonen kommt bei der Umsetzung der SV17 ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Das primäre Umsetzungsziel des Kantons Schwyz besteht darin, die Statusgesellschaften nach Aufhebung der Steuerprivilegien mit geeigneten steuerlichen Ersatzmassnahmen im Kanton zu halten. Diese bestehen aus der Einführung einer Patentbox mit einem Entlastungsumfang von 90% und eines zusätzlichen Abzugs für F&E im Umfang von 50% sowie aus tariflichen Massnahmen nach kantonalem Recht. Dazu soll ein für den ganzen Kanton geltender Gesamtsteuersatz eingeführt werden, welcher bei der Gewinnsteuer 5.80% und bei der Minimalsteuer (Kapitalsteuer) 0.07‰ beträgt. Die Steuerfüsse aller kantonalen Gemeinwesen für juristische Personen sollen aufgehoben werden. Damit soll der ganze Kanton als einheitlicher Wirtschaftsraum für alle Unternehmen attraktiver gemacht und die Steuerdisparität im Bereich der juristischen Personen beseitigt werden. Mit einem attraktiven Sondersatz von 1% zur Besteuerung stiller Reserven (einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts) soll der Wechsel der privilegiert besteuerten Gesellschaften in die ordentliche Besteuerung schonend ausgestaltet werden. Mit diesen Massnahmen werden beste Voraussetzungen geschaffen, um die attraktive Positionierung des Kantons Schwyz als Unternehmensstandort im interkantonalen und internationalen Wettbewerb auch in Zukunft zu gewährleisten.

1.5 Die Einführung des Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer führt zu Steuermindereinnahmen bei den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden (mit Ausnahme der Gemeinde Wollerau). Die Betroffenheit dieser Gemeinwesen wird unterschiedlich ausfallen, je nachdem über welches Steuersubstrat juristischer Personen das betreffende Gemeinwesen verfügt und wie hoch der entsprechende Steuerfuss ist. Diese Mindereinnahmen sollen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer im Umfang von rund 29 Mio. Franken während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesvorlage vollumfänglich und während der folgenden zwei Jahre in reduziertem Umfang ausgeglichen werden.

1.6 Die SV17 soll im Bund und im Kanton Schwyz auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der Bundesrat hat am 11. Januar 2018 mitgeteilt, dass erste Massnahmen allenfalls bereits auf Anfang 2019 in Kraft treten könnten, sofern die parlamentarischen Beratungen rechtzeitig abgeschlossen werden und kein Referendum ergriffen wird.

2. Ausgangslage

2.1 Unternehmenssteuerreform III

Am 12. Februar 2017 lehnten das Schweizer und das Schwyzer Stimmvolk die Bundesvorlage zur USR III ab. Neben dem zunehmenden internationalen Druck auf die Schweiz seitens der EU und der OECD im Hinblick auf die Abschaffung der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften wirkt sich auch die erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit dieser Gesellschaften weiterhin negativ auf den Unternehmensstandort Schweiz aus. Dieser muss daher möglichst rasch mit entsprechenden Massnahmen attraktiv und wettbewerbsfähig gehalten werden. Auf Bundesebene hat unmittelbar nach dem Volks-Nein zur USR III ein aus Vertretern des Bundes und der Kantone bestehendes Steuerungsorgan Empfehlungen im Sinne von Eckwerten für die weiterhin unumgängliche Unternehmenssteuerreform erarbeitet. Diese wurden an einer Medienkonferenz

vom 1. Juni 2017 dargelegt. Die Empfehlungen des Steuerungsorgans waren an den Bundesrat gerichtet, welcher daraufhin am 9. Juni 2017 seine Eckwerte zur Ausarbeitung der neuen Vorlage SV17 verabschiedet und am 6. September 2017 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt hat, ein Vernehmlassungsverfahren bis zum 6. Dezember 2017 durchzuführen. Die Botschaft des Bundesrates zuhanden des eidgenössischen Parlaments wurde am 21. März 2018 verabschiedet.

2.2 Zielsetzungen und Inhalt der SV17

Die SV17 verfolgt dieselben Ziele wie die USR III: Sicherung der Standortattraktivität der Schweiz, Gewährleistung der internationalen Akzeptanz des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts sowie Sicherstellung der Ergiebigkeit der Steuererträge. Die Vorlage des Bundesrates vom 21. März 2018 enthält diejenigen Massnahmen, die bei der gescheiterten Vorlage nicht bestritten waren. Allerdings wurden diese vereinzelt zwecks Sicherung der Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern und im Hinblick auf einen einfacheren Vollzug bereits in der Vernehmlassungsvorlage vom 6. September 2017 teilweise modifiziert. Verzichtet wurde auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID). Zur Gegenfinanzierung soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2% erhöht werden. Neu sollen Dividenden beim Bund im Umfang von 70% und kantonale mindestens im Umfang von 70% besteuert werden. Ergänzt wurde das bisher aus steuer- und finanzpolitischen Massnahmen bestehende Paket mit einer sozialpolitischen Massnahme (Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf mindestens Fr. 230.-- bzw. Fr. 280.--). Die nachfolgende Übersicht zeigt einen Vergleich der Vorlage zur SV17 mit derjenigen zur USR III in den wichtigsten Bereichen:

<i>Massnahmen</i>	<i>USR III</i>	<i>SV17</i>
<i>Steuerpolitische Massnahmen</i>		
Abschaffung der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften	Bund: nein Kantone: ja/obligatorisch	Gleich
Patentbox (Entlastung max. 90%)	Bund: nein Kantone: ja/obligatorisch	Gleich, jedoch engere Ausgestaltung
Zusätzlicher Abzug Forschung und Entwicklung (F&E; max. 50%)	Bund: nein Kantone: ja/freiwillig	Gleich, jedoch Einengung auf Personalaufwand plus 35% für übrigen F&E-Aufwand
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Notional interest deduction, NID)	Bund: ja/obligatorisch Kantone: ja/freiwillig	–
Entlastungsbegrenzung (Patentbox, zusätzlicher Abzug F&E, altrechtlicher Step-up)	≤ 80% Bund: nein Kantone: ja/obligatorisch	≤ 70%; sonst gleich
Kapitalsteuerentlastung	Für Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen entfällt Bund: nein Kantone: freiwillig	Gleich, jedoch ohne Konzerndarlehen
Step-up: Sonderbesteuerung der bei Inkrafttreten der USR III bestehenden stillen Reserven inkl. selbst geschaffenen Mehrwert (Goodwill) innert 5 Jahren bei Realisierung	Bund: nein Kantone: ja/obligatorisch (Festlegung des Sondersteuersatzes durch Kantone)	Gleich
Altrechtlicher Step-up: Aufdeckung (Aufwertung) der stillen Reserven inkl. selbst geschaffenen Mehrwert (Goodwill) in der Steuerbilanz vor dem Inkrafttreten der USR III/SV17 mit Ab-	Bund: nein Kantone: ja (gemäss kantonaler Gesetzgebung und Praxis)	Gleich

schreibungen in den Folgejahren		
Dividendenbesteuerung (Erhöhung)	–	Bund: ja, 70%; Kantone: ja/obligatorisch, $\geq 70\%$
<i>Finanzpolitische Massnahmen</i>		
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (bisher 17%)	21.2%	Gleich
Anpassungen NFA (Einführung Zeta-Faktoren; temporäre Weiterführung Beta-Faktoren; Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwächste Kantone)	Bund: ja (ausschliessliches Bundesrecht) Kantone: nein	Gleich
Angemessene Berücksichtigung der Gemeinden	–	Bund: nein Kantone: ja/obligatorisch
Sozialpolitische Massnahmen		
Familienzulagen (Erhöhung um Fr. 30.–/Monat)	–	Bund: ja (Mindestansätze) Kantone: ja/obligatorisch

2.3 Rahmenbedingungen im Kanton Schwyz

2.3.1 Steuerliche Rahmenbedingungen

Das Unternehmenssteuerrecht des Kantons Schwyz wurde seit der Totalrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 zwei Anpassungen unterzogen. Die Teilrevision vom 23. November 2005 umfasste eine steuerliche Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Erleichterung von Umstrukturierungen und eine Reduktion der Kapitalsteuer von 0.8% auf 0.4%. Zudem wurden die Unternehmenseigner durch eine Reduktion der Dividendenbesteuerung entlastet. Die Teilrevision vom 18. März 2009 brachte eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 4% auf 2.25% und die Einführung einer Minimalsteuer anstelle der bisherigen Kapitalsteuer. Damit verbunden ist die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer, wonach die juristischen Personen ausschliesslich eine Minimalsteuer zu entrichten haben, wenn diese die Gewinnsteuer übersteigt. Im Ergebnis ist somit nur noch der höhere der beiden Beträge geschuldet. Die Revision ist in ihren wesentlichen Teilen am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Sie führte zu einer sehr guten Positionierung des Kantons Schwyz als Unternehmensstandort im interkantonalen Steuerwettbewerb, insbesondere in den Höfner Gemeinden, wie die nachfolgende Tabelle für die Gewinnsteuer zeigt. Darin wird die Steuerbelastung der steuergünstigsten Schwyzer Gemeinden und des Kantonshauptortes derjenigen der entsprechenden Gemeinden der Vergleichskantone gegenübergestellt.

Gemeinde	Steuersatz	Gesamtsteuerfuss JP (2018)	Steuersatz Bund	Nominale Steuerbelastung	Effektive Steuerbelastung ¹⁾
<i>Schwyz</i>					
Wollerau	2.25%	253.00%	8.5%	14.19%	12.43%
Freienbach	2.25%	258.71%	8.5%	14.32%	12.53%
Feusisberg	2.25%	263.15%	8.5%	14.42%	12.60%
Schwyz (Hauptort)	2.25%	418.00%	8.5%	17.91%	15.19%
<i>Luzern</i>					
Meggen	1.5%	293%	8.5%	12.90%	11.42%
Hauptort	1.5%	370%	8.5%	14.05%	12.32%
<i>Nidwalden</i>					

Kantonaler Einheitssatz			8.5%		12.67%
<i>Zürich</i>					
Kilchberg	8.00%	180.50%	8.5%	22.94%	18.66%
Hauptort	8.00%	229.01%	8.5%	26.82%	21.15%
<i>Zug</i>					
Baar	5.75% ²⁾	142.877%	8.5%	16.72%	14.32%
Hauptort	5.75% ²⁾	147.471%	8.5%	16.98%	14.52%

1) Effektive Steuerbelastung (nach Abzug der Steuern) = (nominale Steuerbelastung x 100%)/(nominale Steuerbelastung + 100%)

2) Sofern Gewinn > Fr. 100 000.--

Der Steuerwettbewerb stellt bei den juristischen Personen, insbesondere im Bereich der grossen und finanzkräftigen Unternehmen, zumeist kein kantonales Phänomen mehr dar. Vielmehr ist die Steuerattraktivität je länger je mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen profitieren können. Aus dem interkantonalen Vergleich folgt, dass der Kanton Schwyz auch im internationalen Steuerwettbewerb Spitzenpositionen belegt, da der Kanton Zug (Kantonshauptort) hinter Honkong die zweite Position im weltweiten Vergleich der effektiven Steuerbelastung einnimmt (vgl. Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2017, herausgegeben von BAK Economics AG, S. 36, betreffend 2013/2015).

2.3.2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Nach Jahren mit Aufwandüberschüssen haben die Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 des Kantons mit Ertragsüberschüssen abgeschlossen. Die Hauptgründe für die positive Entwicklung sind auf der Ertragsseite insbesondere steuerliche Mehrerträge und Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank. Auf der Aufwandseite konnten die Budgetvorgaben eingehalten und teils unterschritten werden. Die höheren Steuereinnahmen sind auf die Wirkung der auf den 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 (Einführung eines Kantonstarifs für hohe Einkommen und Erhöhung der Vermögenssteuer), auf Steuerfusserhöhungen und eine Steigerung des Steuersubstrates zurückzuführen. Der Finanzhaushalt des Kantons ist somit wieder stabilisiert. Die finanzielle Situation der Bezirke und Gemeinden stellt sich insgesamt sehr positiv dar, insbesondere mit Blick auf die Eigenkapitalsituation. Von den 30 Schwyzer Gemeinden haben 15 ihren Steuerfuss auf Anfang 2018 gesenkt. In den übrigen Gemeinden ist der Steuerfuss unverändert geblieben. Bei den Bezirken hat der Bezirk Schwyz seinen Steuerfuss angepasst (Reduktion um 5%). Die Umsetzung der SV17 wird aufgrund der verschiedenen Entlastungsmassnahmen zu Steuermindereinnahmen beim Kanton, den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden führen, denen jedoch auch Steuermehreinnahmen gegenüberstehen. Diese ergeben sich aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2% und den zusätzlichen Einnahmen aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70%. Zu weiteren Mehreinnahmen wird der Übergang der privilegiert besteuerten Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung führen (nach Ablauf der fünfjährigen Step-up-Phase ab Inkrafttreten der SV17 Anfang 2020). Voraussetzung dafür ist, dass diese Gesellschaften nach dem Wegfall der Steuerprivilegien mit geeigneten steuerlichen Ersatzmassnahmen im Kanton Schwyz gehalten werden können. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die SV17 insgesamt ohne zusätzliche Belastung der Finanzhaushalte des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden umgesetzt werden kann. Dazu dienen in erster Linie die zusätzlichen Einnahmen aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer im Umfang von rund 29 Mio. Franken. Diese sollen in einer Übergangsphase von acht Jahren zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an jene Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden verwendet werden, die aufgrund der kantonalen Umsetzung der SV17 vorübergehend weniger Steuereinnahmen erzielen werden. Nach dieser Über-

gangsphase fliessen diese Mittel vollumfänglich in den Kantonshaushalt. Hinzu kommen Einnahmen des Kantons aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung von rund 17 Mio. Franken. Auch die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden werden direkt Mehreinnahmen aus der höheren Dividendenbesteuerung erzielen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Allgemeine Zielsetzungen

Die vom Bund festgelegten Ziele der SV17 gelten auch für den Kanton Schwyz. Die Umsetzung der SV17 soll eine interkantonal und international wettbewerbsfähige Steuerbelastung sicherstellen und mit der Abschaffung der Steuerprivilegien der Statusgesellschaften die internationale Akzeptanz des Unternehmenssteuerrechts wiederherstellen. Zudem sollen die Unternehmen weiterhin ihren Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden leisten.

3.2 Ersatzmassnahmen für Statusgesellschaften

Anlass zur Unternehmenssteuerreform bildete die privilegierte Besteuerung der Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften), welche im Rahmen der EU und OECD zunehmend auf Ablehnung gestossen ist. Gleichzeitig ist der Wegfall des Steuerprivilegs dieser Gesellschaften auch Ausgangspunkt für die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung der SV17 in Bund und Kantonen. Im Jahr 2015 waren im Kanton Schwyz insgesamt 760 Statusgesellschaften (5% aller juristischen Personen) ansässig, wovon 507 (67%) auf Holdinggesellschaften, 171 (22%) auf Domizilgesellschaften und 82 (11%) auf gemischte Gesellschaften entfielen. Mit diesen sind generell bedeutende Einnahmen aus der Besteuerung der Gesellschaften selbst und von deren Anteilseignern und Arbeitnehmern verbunden. Die Statusgesellschaften brachten dem Kanton einen Unternehmenssteuerertrag von rund 26.5 Mio. Franken, was einem Anteil von 29% am gesamten Kantonssteuerertrag aller juristischen Personen (64.9 Mio. Franken) des Jahres 2015 entspricht. Am meisten Einnahmen (knapp 18 Mio. Franken) stammten aus der Besteuerung der gemischten Gesellschaften. Die Steuererträge der mit den Statusgesellschaften geschäftlich verbundenen Unternehmen (z.B. Zulieferer oder Abnehmer) und der Angestellten und Mitarbeiter dieser Gesellschaften (Sekundäreffekte) können zwar nicht quantifiziert werden, sind jedoch als nicht unerheblich einzuschätzen. Daher besteht das primäre Ziel der Umsetzung der SV17 im Kanton Schwyz darin, diese hoch mobilen Unternehmen trotz Wegfalls der Steuerprivilegien mit geeigneten steuerlichen Ersatzmassnahmen im Kanton zu halten und zusätzliche Unternehmen anzusiedeln.

3.3 Kombination verschiedener Massnahmen als Grundkonzept

Die Vorlage des Bundes räumt den Kantonen bei der Umsetzung der SV17 einen erheblichen Gestaltungsspielraum ein. Während die Abschaffung der Steuerprivilegien der Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) zwingend ist, liegt es weitgehend in der Kompetenz der Kantone, welche Ersatzmassnahmen sie ergreifen, um als Unternehmensstandort attraktiv zu bleiben. Dazu stehen ihnen neben der Umsetzung der in der Bundesvorlage zur SV17 vorgesehenen Massnahmen auch tarifliche Massnahmen nach eigenem Recht zur Verfügung. Die Kantone werden diesen Gestaltungsspielraum je nach ihrer bisherigen Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung, wettbewerblichen Positionierung, Unternehmensstruktur und finanziellen Situation unterschiedlich nutzen. Während Kantone mit einer bisher hohen Gewinnbesteuerung das Schwergewicht bei der Umsetzung der SV17 eher auf tarifliche Massnahmen legen, stehen bei anderen die SV17-Massnahmen der Bundesvorlage im Vordergrund, deren Einführung (z.B. zusätzlicher Abzug F&E) oder Ausgestaltung (z.B. Patentbox) im Rahmen der bundesrechtlichen

Vorgaben im Belieben der Kantone stehen. Eine Kombination beider Massnahmenbereiche erweist sich in wettbewerbsmässiger Hinsicht als sehr vorteilhaft, stellt aber aufgrund der damit einhergehenden Steuermindereinnahmen eine finanzielle Herausforderung dar. Der Regierungsrat beabsichtigt, bei der Umsetzung der SV17 die von der Bundesvorlage vorgesehenen Massnahmen (insb. Patentbox und zusätzlicher Abzug F&E) mit tariflichen Massnahmen (Gesamtsteuersatz bei der Gewinn- und Minimalsteuer) zu verbinden. Die Finanzierung soll mit dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer (29 Mio. Franken) und den Mehreinnahmen aus der erhöhten Dividendenbesteuerung (17 Mio. Franken) im Umfang von insgesamt 46 Mio. Franken erfolgen.

3.4 Natürliche Personen

Steuerliche Massnahmen bei den natürlichen Personen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Projektes Finanzen 2020, in dem unter anderem folgende, die Besteuerung natürlicher Personen betreffende Postulate einer eingehenden Prüfung unterzogen werden:

- M 5/16: Steuerstrategie;
- M 1/17: Steuerentlastung unterer Einkommen im Gesamtpaket;
- P 4/17: Steuergesetzrevision an die Hand nehmen.

Das Prüfergebnis des Projektes wird den Handlungsbedarf in den Teilbereichen Finanzen, Finanzausgleich, Steuern und Prozesse aufzeigen, welcher in einem Bericht dargelegt wird. Dieser soll im 1. Quartal 2020 vorliegen. Aus dem Bericht wird unter anderem hervorgehen, ob der Regierungsrat steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen vorschlagen wird und welche finanziellen Auswirkungen diese haben werden. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat, in die zeitlich drängende Vorlage zur SV17, welche juristische Personen betrifft, auch steuerliche Massnahmen betreffend natürliche Personen aufzunehmen. Diese bedürfen einer sorgfältigen, längerfristigen Analyse im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau des Projektes Finanzen 2020, in der verschiedene Tarif-, Abzugs- und Finanzierungsmodelle im Hinblick auf mögliche Belastungsgruppen und unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen eingehend zu prüfen und zu evaluieren sind.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

4.1 Umsetzung der SV17 im Kanton Schwyz

Die Umsetzung der SV17 im Kanton Schwyz wird entscheidend vom finanziellen Handlungsspielraum bestimmt. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2% führt zu Mehreinnahmen von rund 29 Mio. Franken. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% bringt dem Kanton weitere Mehreinnahmen von rund 17 Mio. Franken. Mit dem Betrag von insgesamt 46 Mio. Franken kann der Kanton Schwyz mit der Umsetzung der Bundesmassnahmen und tariflichen Massnahmen ein wettbewerbsfähiges Gesamtpaket schnüren. Neben finanziellen Aspekten spielen bei der Umsetzung der SV17 aber auch die bisherige kantonale Unternehmensbesteuerung sowie allgemeine wirtschaftliche Überlegungen eine wichtige Rolle. Der Kanton Schwyz verfügt mit einer attraktiven Gewinnsteuerbelastung (insb. in den ausserschwyzerischen Gemeinden) und der Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer (Kapitalsteuer) schon heute über eine sehr vorteilhafte Ausgangslage im Bereich der Besteuerung juristischer Personen im Vergleich zu anderen Kantonen. Auch die Berücksichtigung der kantonalen Unternehmensstruktur bildet eine zentrale Voraussetzung für eine zielorientierte Umsetzung der SV17, da die einzelnen Massnahmen auf bestimmte Unternehmenskategorien zugeschnitten sind. So können mit einer attraktiven Patentbox und dem zusätzlichen Abzug für F&E unternehmerische

Forschung und Innovation steuerlich gefördert werden. Der Kanton Schwyz weist derzeit nur wenige Unternehmen auf, die zu diesem Wirtschaftssektor (insb. Pharma, Chemie, Bio- und Medizintechnik, Hightech, Robotik) gehören, im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Basel-Stadt. Gleichwohl sind diese Massnahmen im Standortwettbewerb um die Neuansiedlung solcher Unternehmen von Bedeutung. Zu berücksichtigen sind jedoch die Gefahr von unerwünschten Mitnahmeeffekten und der hohe Administrationsaufwand für Unternehmen und Veranlagungsbehörde im Hinblick auf die rechtliche Komplexität dieser Massnahmen. Im Weiteren sollen tarifliche Massnahmen umgesetzt werden. Vorgesehen ist ein für den ganzen Kanton geltender Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer von 5.80% und bei der Minimalsteuer von 0.07% (Mindestbetrag Fr. 300.-), wovon alle Unternehmen unabhängig von ihrem Standort (Sitz) profitieren können.

4.2 Steuerpolitische Massnahmen

4.2.1 Aufhebung der kantonalen Statusgesellschaften

Ausgangspunkt der SV17 ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Dazu gehören die Holding-, Domizil- und die gemischten Gesellschaften (vgl. Art. 28 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG, SR 642.14; §§ 75–77 und 83 StG). Sie bezahlen auf Kantons- und Gemeindeebene keine oder nur eine reduzierte Gewinn- bzw. Minimalsteuer (Kapitalsteuer). Holdinggesellschaften sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zur Hauptsache die dauernde Verwaltung von Beteiligungen bezwecken und in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 2 StHG; § 75 Abs. 1 StG). Domizilgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Schweiz lediglich eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Art. 28 Abs. 3 StHG; § 76 Abs. 1 StG). Bei gemischten Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist, kann in der Schweiz eine untergeordnete Geschäftstätigkeit stattfinden (Art. 28 Abs. 4 StHG; § 76 Abs. 2 StG). Bei der direkten Bundessteuer werden die Statusgesellschaften wie die übrigen Gesellschaften zum ordentlichen Gewinnsteuersatz von 8.5% besteuert (Art. 68 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11). Die Abschaffung der Statusgesellschaften ist für die Kantone obligatorisch.

Ebenfalls im Visier der internationalen Kritik stehen die Prinzipalbesteuerung und die Swiss Finance Branch. International tätige Konzerne fassen ihre Strukturen oft in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten in einer Prinzipalgesellschaft. Befindet sich diese in der Schweiz, so wird gestützt auf das Kreisschreiben Nr. 8 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 18. Dezember 2001 zur direkten Bundessteuer ein Teil des Reingewinns von der Besteuerung in der Schweiz ausgenommen mit der Begründung, dass dieser Teil einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sei. Die Swiss Finance Branch (Finanzbetriebsstätte) ist für die Darlehensvergabe innerhalb von Konzernen mit Sitz im Ausland zuständig. Das dafür nötige Kapital kommt von einer ausländischen Finanzgesellschaft. Dieser wird ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Daraus ergibt sich ein entsprechend reduzierter steuerbarer Gewinn bei der schweizerischen Finanzbetriebsstätte. Die Prinzipalbesteuerung und die Swiss Finance Branch beruhen auf Praxisregelungen der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden, welche ebenfalls aufgehoben werden müssen.

4.2.2 Patentbox

Die Patentbox ist ein Instrument, das derzeit in vielen europäischen Staaten angewendet und von der EU und der OECD in der von der SV17 vorgesehenen eingeschränkten Ausgestaltung akzeptiert wird. Für die Kantone ist die Einführung der Patentbox verbindlich. Mit dieser wird der auf Patente und vergleichbare Rechte entfallende Reingewinn mit einer Ermässigung von maximal

90% besteuert. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen. Bei der direkten Bundessteuer werden diese Gewinne demgegenüber ohne Ermässigung besteuert. Die Massnahme dient der steuerlichen Förderung von unternehmerischer Innovation. Deren Einführung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Schweiz auch in diesem hart umkämpften Segment des internationalen Steuerwettbewerbs mithalten kann. Der Regierungsrat beabsichtigt die Einführung einer Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90%.

4.2.3 Zusätzlicher Abzug für F&E

Wie die Patentbox kommen auch steuerliche Massnahmen zur Förderung von F&E in vielen europäischen Staaten zur Anwendung. Für die Kantone ist die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für F&E freiwillig. Bei der direkten Bundessteuer wird der Abzug nicht eingeführt. Bereits unter geltendem Recht können F&E-Aufwendungen, wie auch alle übrigen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen, vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Neu können die Kantone in diesem Bereich einen über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehenden zusätzlichen Abzug von der Bemessungsgrundlage vorsehen, welcher jedoch 50% des förderfähigen F&E-Aufwands nicht überschreiten darf. Auch diese Massnahme dient der steuerlichen Innovationsförderung. Die Einführung des zusätzlichen F&E-Abzugs stellt sicher, dass die Schweiz auch in diesem Bereich international wettbewerbsfähig bleibt. Der Regierungsrat sieht die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für F&E im maximalen Umfang von 50% vor.

4.2.4 Übergang der Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung (Step-up)

Die bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften sind nach der Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien mit einer erheblichen Steuererhöhung konfrontiert. Diese Mehrbelastung soll in einer Übergangsphase bei der Besteuerung stiller Reserven gemildert werden. Stille Reserven entstehen entweder durch eine Unterbewertung von Vermögenswerten (Aktiven) oder durch eine Überbewertung von Verbindlichkeiten (Passiven). Im Falle ihrer Realisierung, z.B. durch Verkauf des betreffenden Vermögensobjekts, stellen sie steuerbaren Gewinn dar. Mit der SV17 soll die Besteuerung stiller Reserven von bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften tiefer ausfallen, soweit es um Wertzuwächse geht, welche auf eine Steuerperiode privilegierter Besteuerung zurückgehen. Dafür bestehen zwei unterschiedliche Methoden. Einerseits können nach kantonaler Praxis stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts von Statusgesellschaften aufgrund eines freiwilligen Austritts aus dem Sonderbesteuerungsstatut vor dem Inkrafttreten der SV17 in der Steuerbilanz steuerfrei aufgedeckt (Aufwertung von Aktiven) und in den Folgejahren steuermindernd abgeschrieben werden (altrechtlicher Step-up). Steuersystematisch verwandt mit der Aufdeckung stiller Reserven ist die Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bisheriger Statusgesellschaften zu einem unter dem ordentlichen Steuersatz liegenden Sondersatz. Dabei werden die stillen Reserven mittels Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt. In den Folgejahren werden diese stillen Reserven anlässlich ihrer Realisierung während fünf Jahren nach Inkrafttreten der SV17 zu einem von den Kantonen festgelegten Sondersteuersatz besteuert. Der Regierungsrat sieht vor, diesen auf 1% festzulegen. Damit kann ein schonender Übergang der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung gewährleistet werden.

4.2.5 Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Mit der SV17 soll die Dividendenbesteuerung bei natürlichen Personen mit Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf Bundes- und Kantonsebene auf 70% erhöht werden, wobei die Kantone eine weitergehende Erhöhung vorsehen können. Gleichzeitig soll auch die Entlastungsmethode harmonisiert werden, so dass zukünftig schweizweit die Entlastung auf der Bemessungsgrundlage erfolgt (Teileinkünfteverfahren). Die neuen Bestimmungen gelten für Beteiligungen des Geschäfts- und Privat-

vermögens. Im Kanton Schwyz ist die Dividendenbesteuerung demnach von bisher 50% auf 70% zu erhöhen. Kein Anpassungsbedarf besteht hingegen bei der Besteuerungsmethode, welche seit dem 1. Januar 2015 dem Teileinkünfteverfahren entspricht. Der Regierungsrat setzt sich aus föderalistischen Gründen dafür ein, dass die Festlegung der Höhe der Dividendenbesteuerung wie bis anhin Sache der Kantone bleibt. Dabei handelt es sich um eine tarifliche Angelegenheit, welche gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG in der kantonalen Kompetenz liegt.

4.3 Finanzpolitische Massnahmen

4.3.1 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Was die Aufteilung der finanziellen Lasten der SV17 anbelangt, war von Anfang an vorgesehen, diese im Sinne einer angemessenen „Opfersymmetrie“ anteilmässig auf Bund und Kantone zu verteilen. Dies rechtfertigt sich vor allem vor dem Hintergrund, dass der Bund stets von der (vollumfänglichen) Besteuerung der in den Kantonen privilegiert besteuerten Statusgesellschaften profitiert hat und demnach ein eigenes Interesse daran hat, Wegzüge dieser Gesellschaften nach dem Wegfall der kantonalen Steuerprivilegien aufgrund einer Erosion der Standortattraktivität zu verhindern. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist, dass der Bund den Kantonen mit der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer einen soliden finanziellen Handlungsspielraum verschafft, damit diese bei Bedarf ihre Gewinnsteuern senken und die von der SV17-Vorlage vorgesehenen Sondermassnahmen einführen können. Aus diesem Grund liegt es auch im Interesse des Bundes, wenn die Kantone den Wegfall der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften mit diesen Massnahmen abfedern. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage zur SV17 vor, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Gemäss Art. 196 Abs. 1 DBG haben die Kantone aktuell 83% der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund abzuliefern. Dieser Anteil soll auf 78.8% reduziert werden (Art. 196 Abs. 1 E-DBG). Dementsprechend wird der den Kantonen zustehende Anteil an der direkten Bundessteuer von bisher 17% auf 21.2% erhöht. Die daraus dem Kanton Schwyz zufließenden Mehreinnahmen von jährlich 29 Mio. Franken sollen in einer Übergangsphase von acht Jahren für den Ausgleich der SV17-bedingten Steuermindeinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden eingesetzt werden.

4.3.2 Anpassungen des NFA

Die Aufhebung der Besteuerungsregeln für Statusgesellschaften erfordert eine Anpassung der Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotenzial. Im heute geltenden System wird der beschränkten steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Auslandsgewinne der Statusgesellschaften dadurch Rechnung getragen, dass diese Gewinne mit den sogenannten Beta-Faktoren gewichtet und damit im Ressourcenpotenzial reduziert berücksichtigt werden. Dabei werden für die Holding- und die Domizilgesellschaften sowie für die gemischten Gesellschaften jeweils unterschiedliche Gewichtungsfaktoren verwendet. Mit dem Wegfall von deren Steuerprivileg entfällt grundsätzlich auch die Verwendung dieser Beta-Faktoren. Neu sollen sogenannte Zeta-Faktoren eingeführt werden, welche die im Vergleich zu den Einkommen natürlicher Personen tiefere steuerliche Ausschöpfung der Unternehmensgewinne widerspiegeln. Die Unternehmensgewinne werden neu mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet. Dieser entspricht dem Verhältnis zwischen der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen und der steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen natürlicher Personen. Da dieses Verhältnis Schwankungen unterworfen ist, wird jeweils ein Durchschnitt über sechs Jahre verwendet. Der Faktor Zeta-2 bezieht sich auf die Gewinne in der Patentbox. Er widerspiegelt die durchschnittliche steuerliche Entlastung dieser Gewinne im Vergleich zu den ordentlich besteuerten Gewinnen. Demgegenüber wird der für die Kantone fakultative zusätzliche Abzug für F&E nur indirekt über die steuerliche Ausschöpfung der juristischen Personen und damit im Gewichtungsfaktor Zeta-1 berücksichtigt. Die Zeta-Faktoren werden auf gesamtschweizerischer Ebene ermittelt. Wie bisher die Beta-Faktoren gelten damit die Zeta-

Faktoren einheitlich für alle Kantone. Ein einzelner Kanton kann mit seiner Steuerpolitik die Zeta-Faktoren kaum beeinflussen, so dass insgesamt keine problematischen Anreize geschaffen werden. Der Bundesrat kann zur Systemstabilisierung in der Anfangsphase nach Inkrafttreten der SV17, in der die Zeta-Faktoren mangels hinreichender Datengrundlagen stärkeren Schwankungen unterliegen, Unter- und Obergrenzen für die Zeta-Faktoren festlegen. Auch für die Beta-Faktoren sieht die SV17 eine Übergangsregelung vor, wonach diese zur Glättung des Übergangs von der alten zur neuen Steuerordnung noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten der SV17 mit einer jährlichen Reduktion um einen Fünftel Anwendung finden. Der dritte Bereich der NFA-Anpassungen betrifft die ressourcenschwächsten Kantone, welche während eines Zeitraums von sieben Jahren Ergänzungsbeiträge von insgesamt 180 Mio. Franken pro Jahr erhalten sollen. Da es sich bei all diesen Bestimmungen um ausschliessliches Bundesrecht (Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG, SR 613.2) handelt, haben die Kantone hier keinen gesetzgeberischen Handlungsspielraum.

4.3.3 Berücksichtigung der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

Gemäss Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DBG haben die Kantone die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung der Steuerprivilegien der Statusgesellschaften auf die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Von der Umsetzung der SV17 im Kanton Schwyz sind neben den Gemeinden auch die Bezirke und Kirchgemeinden betroffen, insbesondere durch die Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der kantonalen Gewinnsteuer, welcher die Abschaffung der Steuerprivilegien der Statusgesellschaften kompensieren soll und mit Ausnahme von Wollerau kantonsweit zu einer Reduktion der Gewinnsteuerbelastung und damit zu Steuermindereinnahmen bei allen kantonalen Gemeinwesen führt. Mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer sollen gemäss Bundesrecht sowohl die Reformlasten der Kantone als auch diejenigen ihrer Gemeinden berücksichtigt werden. Wie die Reformlasten innerhalb eines Kantons zwischen kantonalen und kommunaler Ebene ausgewogen verteilt werden, liegt in der Kompetenz der Kantone. Obwohl die Bestimmung von Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DBG keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet, beabsichtigt der Kanton Schwyz, die durch die Umsetzung der SV17 entstehenden Steuermindereinnahmen seiner Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden während einer Übergangsphase von acht Jahren zu kompensieren.

4.4 Sozialpolitische Massnahme

Während die steuerpolitischen Massnahmen der SV17 auf die Standortattraktivität für Unternehmen ausgerichtet sind, soll mit einer für die Kantone verbindlichen Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen auch eine sozialpolitische Massnahme umgesetzt werden. Die wirtschaftliche Situation von Familien wird erheblich von den Ausgaben für Kinder beeinflusst. Haushalte mit Kindern haben eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als kinderlose Haushalte. Aus diesem Grund sollen die Familien mit höheren Familienzulagen zusätzlich entlastet werden. Die Höhe der Familienzulagen wird von den Kantonen festgelegt, wobei der Bund in Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006, FamZG, SR 836.2, verbindliche Mindestansätze vorschreibt (derzeit Kinderzulage Fr. 200.--/Monat, Ausbildungszulage Fr. 250.--/Monat). Das kantonale Recht sieht in § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008, EGzFamZG, SRSZ 370.100, vor, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen mindestens den Ansätzen des FamZG entsprechen. Mit der Erhöhung der Mindestansätze des Bundes auf Fr. 230.--/Monat bzw. Fr. 280.--/Monat entsteht für den Kanton Schwyz somit kein Anpassungsbedarf auf Stufe Gesetz.

4.5 Tarifliche Massnahmen nach kantonalem Recht

Zahlreiche Kantone sehen bei der Umsetzung der SV17 eine Senkung insbesondere der Gewinnsteuer vor. Um im tariflichen Steuerwettbewerb attraktiv zu bleiben und die bisher privilegiert

besteuerten Statusgesellschaften im Kanton zu halten, beabsichtigt der Regierungsrat Anpassungen beim Gewinnsteuer- und Minimalsteuersatz von derzeit 2.25% (§§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 StG) bzw. 0.4‰ (ordentliche Besteuerung; § 82 Abs. 1 StG) und 0.025‰ (privilegierte Besteuerung; § 83 Abs. 1 StG). Sowohl bei der Gewinn- als auch bei der Minimalsteuer (Kapitalsteuer) soll ein Systemwechsel zu einem Gesamtsteuersatz vollzogen werden, welcher kantonsweit einheitlich Anwendung finden soll. Bei diesem System gibt es für juristische Personen keine Steuerfüsse mehr (Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden). Bei der Festlegung der Höhe des Gesamtsteuersatzes ist von der aktuellen Gewinnsteuerbelastung von nominal 14.32% und effektiv 12.53% in der Gemeinde Freienbach auszugehen, welche kantonsweit die meisten juristischen Personen aufweist. Mit einem Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer von 5.80% kann eine für alle kantonalen Gemeinwesen sehr attraktive Steuerbelastung erreicht werden (vgl. nachfolgende Tabelle). Davon könnten alle Unternehmen profitieren, d.h. neben den bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften auch alle anderen Unternehmen. Durch die Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.80% lägen die nominale und effektive Steuerbelastung in allen Gemeinden des Kantons mit 14.30% bzw. 12.51% (inkl. direkte Bundessteuer) auf einem interkantonal sowie international sehr attraktiven und aus Sicht der EU akzeptierten Niveau. Andere Kantone, z.B. der Kanton Zug, streben im Rahmen der Umsetzung der SV17 eine noch tiefere effektive Steuerbelastung von 12.00% an. Eine solche Steuerbelastung könnte im Kanton Schwyz mit der Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.14% erreicht werden. Dies würde jedoch zu höheren Steuermindereinnahmen führen (vgl. Ziffer 6.2.1), weshalb davon abgesehen wird. Bei der Minimalsteuer soll ein Gesamtsteuersatz von 0.07‰ mit einem Mindestbetrag von Fr. 300.-- eingeführt werden. Damit würde die Minimalsteuerbelastung knapp über derjenigen der bisherigen Statusgesellschaften in der Gemeinde Freienbach liegen (0.025‰; Mindestbetrag Fr. 100.--; Steuerfuss 2018: 258.71%). Deswegen und aufgrund der weiterhin möglichen Anrechnung der Gewinn- an die Minimalsteuer (§ 78 StG) wird auf die von der SV17-Vorlage des Bundes vorgesehenen Entlastungen bei der Kapitalsteuer (bezüglich Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte entfällt) verzichtet. In den nachfolgend aufgeführten, für den Kanton Schwyz repräsentativen Gemeinden stellt sich die Steuerbelastungsänderung bei der Gewinnsteuer wie folgt dar:

Gemeinde		Steuersatz	Gesamtsteuerfuss JP (2018)	Steuersatz Bund	Nominale Steuerbelastung	Effektive Steuerbelastung ¹⁾
Wollerau	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	253.00%	8.50%	14.19%	12.43%
Freienbach	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	258.71%	8.50%	14.32%	12.53%
Feusisberg	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	263.15%	8.50%	14.42%	12.60%
Lachen	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	328.65%	8.50%	15.89%	13.71%
Küssnacht	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	353.28%	8.50%	16.45%	14.13%
Ingenbohl	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	414.05%	8.50%	17.82%	15.12%
Arth-Goldau	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	408.13%	8.50%	17.68%	15.02%
Schwyz	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%

	<i>bisher</i>	2.25%	418.00%	8.50%	17.91%	15.19%
Schübelbach	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	429.56%	8.50%	18.17%	15.37%
Einsiedeln	<i>neu</i>	5.80%	-	8.50%	14.30%	12.51%
	<i>bisher</i>	2.25%	427.49%	8.50%	18.12%	15.34%

1) Effektive Steuerbelastung (nach Abzug der Steuern) = (nominale Steuerbelastung x 100%)/(nominale Steuerbelastung + 100%)

Mit der Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.80% würde sich die effektive Steuerbelastung juristischer Personen in allen schwyzerischen Gemeinden um 0.13% bis 20.06% reduzieren (Ausnahme: Wollerau mit einer Zunahme von 0.66%). Neben einer interkantonal sehr attraktiven Steuerbelastung aller schwyzerischen Gemeinden besteht ein weiterer Effekt des Gesamtsteuersatzes darin, dass infolge Aufhebung der Steuerfüsse des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden betreffend die juristischen Personen das heute im Bereich der Unternehmensbesteuerung bestehende erhebliche Besteuerungsgefälle (Steuerdisparität) im Kanton beseitigt werden könnte. Zudem kann die Steuerattraktivität für das ganze Kantonsgebiet gefördert werden. Es entstünde ein aus steuerlicher Sicht einheitlicher Wirtschaftsraum, welcher die Chance einer gleichmässigeren Verteilung der Unternehmen im Kanton böte. Im Weiteren wäre die Steuerberechnung einfach und transparent. Folgende Kantone kennen bereits heute einen Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer: AI (6-11.5%), AR (6%), BS (9% als Grundsteuer mit Zuschlag), NW (6%) und OW (6%). Infolge Wegfalls der Steuerfüsse sind die Einnahmen aus der Gewinn- und Minimalsteuer aufgrund eines neu festzulegenden Verteilschlüssels auf die kantonalen Gemeinwesen aufzuteilen. Auch dabei empfiehlt sich eine Orientierung an der Gemeinde Freienbach. Aufgrund des Gesamtsteuerfusses 2018 von 258.71% (Kanton 170%, Bezirk 15%, Gemeinde 65% und Kirchgemeinde 8.71%) ergibt sich folgender Verteilschlüssel: Kanton 65%, Bezirke 6%, Gemeinden 25% und Kirchgemeinden 4%. Die Aufteilung dieses 4%-igen Anteils auf die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt demgegenüber im Verhältnis der in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Angehörigen der beiden Kantonalkirchen, da dieses zwischen den einzelnen Gemeinden stark schwankt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Abs. 2 und 3

Die Einführung eines für den ganzen Kanton geltenden Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer) führt zur Aufhebung der Steuerfüsse des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden. Dies macht eine Anpassung von Abs. 2 notwendig. In Abs. 3 wird dementsprechend festgehalten, dass die Gewinn- und Minimalsteuer lediglich als einfache Steuer erhoben werden. Ein Gutachten des Rechts- und Beschwerdedienstes (Sicherheitsdepartement) vom 31. Januar 2017 hat ergeben, dass die Einführung eines Gesamtsteuersatzes unter Aufhebung der Steuerfüsse der Bezirke und Gemeinden nicht zu einer Verletzung der Gemeindeautonomie führt und auch keiner Verfassungsänderung bedarf.

§ 20b Abs. 1

Diese Bestimmung betrifft die Besteuerung natürlicher Personen im Bereich der Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen (Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine), sofern diese zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören. Zur Beseitigung oder Verminderung der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbelastung, welche durch die steuerliche Erfassung desselben Substrats auf Stufe Gesellschaft

(Gewinnsteuer) und anschliessend auf Stufe Anteilsinhaber (Einkommenssteuer) entsteht, werden solche Beteiligungserträge reduziert besteuert. Aktuell findet kantonal eine Besteuerung dieser Beteiligungserträge und von Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen im Umfang von 50% statt, sofern der Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Bisher überliess das StHG die Festlegung der Besteuerungsmodalitäten (Besteuerungsmethode und Satzhöhe) den Kantonen. Neu schreibt es diesen die Besteuerungsmethode (Reduktion der Bemessungsgrundlage, Teileinkünfteverfahren) und die Besteuerungshöhe (mindestens 70%) vor. Letzteres erscheint unter dem Aspekt der kantonalen Tarifautonomie gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG, wonach die Kantone die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge festlegen, problematisch. Abgesehen vom Steuersatz ist bei den übrigen Modalitäten der Besteuerung von Erträgen und Veräusserungsgewinnen aus Beteiligungen keine Anpassung des kantonalen Rechts erforderlich.

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

Diese Bestimmungen regeln die Besteuerung von Erträgen natürlicher Personen aus Beteiligungen, welche zum Privatvermögen gehören. Auch hier soll die bisherige Besteuerung im Umfang von 50% auf 70% erhöht werden (Abs. 1a). Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 20b Abs. 1 verwiesen werden unter Vorbehalt der Veräusserungsgewinne, welche im Bereich des Privatvermögens nicht steuerbar sind (vgl. § 17 Abs. 3). Im Weiteren wird vom StHG neu vorgeschrieben, dass auch Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen unter die privilegierte Besteuerung von Beteiligungserträgen fallen. Gratisaktien werden bei ihrer Ausgabe von der Gesellschaft selbst liberiert, indem der Betrag für die Kapitalerhöhung den Reserven oder dem Gewinn der Gesellschaft entnommen wird. Die Aktionäre erhalten dadurch zusätzliche Aktien (oder Partizipationsscheine), ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung – namentlich in Form einer Geldzahlung – aufbringen zu müssen. Auch Gratisnennwerterhöhungen erfolgen zulasten der eigenen Mittel der Gesellschaft. Die Aktionäre erhalten zwar keine neuen Beteiligungsrechte, deren Nominalwert wird jedoch zulasten der Reserven oder des Gewinns erhöht. Im bisherigen § 21 Abs. 1a werden Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen nicht als steuerbare Einkünfte (Ertrag aus beweglichem Vermögen) erwähnt, ebenso wenig im bisherigen § 21 Abs. 1 Bst. c, welcher die Grundbestimmung zur Besteuerung von Beteiligungserträgen enthält. Auch diese ist demnach entsprechend anzupassen. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen (§ 20b Abs. 1) ist demgegenüber keine Ergänzung notwendig, da in diesem Bereich das Buchwertprinzip gilt.

§ 21a Abs. 1 Bst. b

Gegenstand dieser Bestimmung ist die sogenannte Transponierung. Dabei geht es um Sachverhalte, in denen eine natürliche Person Beteiligungsrechte aus ihrem Privatvermögen an ein von ihr beherrschtes Unternehmen (Personengesellschaft oder juristische Person; Geschäftsvermögen) veräussert. Unter bestimmten Voraussetzungen wird der dabei erzielte Veräusserungserlös nicht als steuerfreier Kapitalgewinn im Sinne von § 17 Abs. 3 behandelt, sondern als steuerbarer Vermögensertrag. Eine Voraussetzung besteht darin, dass der Veräusserer am erwerbenden Unternehmen zu mindestens 50% beteiligt ist. Nicht mehr vorausgesetzt wird unter neuem Recht, dass die übertragene Beteiligung mindestens 5% des Grund- oder Stammkapitals der betreffenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beträgt. Damit wird neu auch Streubesitz vom Transponierungstatbestand erfasst. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die bisherige 5%-Hürde zu Unterbesteuerungen führen kann. Die zweite Änderung im Bereich der Transponierung ist bedingt durch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips, welches zu einer Gleichbehandlung von Aktienkapital und Kapitaleinlagen geführt hat. Nach der bisherigen Regelung entsprach der steuerbare Transponierungserlös der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nennwert der übertragenen Beteiligung. Neu unterliegt die Differenz zwischen der Gegenleistung und der Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Kapitaleinlagereserven) nach § 21 Abs. 3 der Besteuerung. Wie bisher wird die

Steuerfolge aus der Transponierung (Vermögensumschichtung) damit begründet, dass der Beteiligte nach der Übertragung der Beteiligung weiterhin, allerdings indirekt, über diese verfügt. Er hat durch den Verkauf seiner Beteiligung zum Verkehrswert an eine Käuferin (Unternehmen), für welche das Buchwertprinzip gilt, die latente Ausschüttungssteuerlast aufgehoben, weil die Beteiligung bei Ausschüttungen entsprechend abgeschrieben werden kann.

§ 29 Abs. 4 bis 6 (neu)

Die SV17 sieht mit dem zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von maximal 50% eine steuerpolitische Massnahme zur Förderung von Forschung und Innovation vor, welche vom Kanton Schwyz aus Rechtsgleichheitsgründen sowohl bei den Selbstständigerwerbenden als auch bei den juristischen Personen in vollem Umfang umgesetzt werden soll (Abs. 4). Da Selbstständigerwerbende in der Regel nicht über die für Forschung und Entwicklung notwendige kostenintensive Infrastruktur verfügen, ist davon auszugehen, dass sie von diesem zusätzlichen Abzug kaum Gebrauch machen werden. In rechtlicher Hinsicht kann auf die für juristische Personen geltenden Ausführungen zu § 65a verwiesen werden. Die reduzierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) soll ebenfalls für sämtliche Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform eingeführt werden (Abs. 5). Auch sie bildet eine steuerpolitische Massnahme zur unternehmerischen Innovationsförderung. Aus den zu Abs. 4 genannten Gründen ist auch hier kein reger Gebrauch durch Selbstständigerwerbende zu erwarten. Die zu den juristischen Personen unter §§ 65b f. gemachten Ausführungen gelten sinngemäss.

§ 65a (neu)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Mit dem über die tatsächlichen F&E-Aufwendungen hinausgehenden Abzug in der Höhe von 50% werden die von einer juristischen Person selbst erbrachten F&E-Tätigkeiten sowie Auftragsforschung durch Dritte im Inland steuerlich gefördert. Der Abzug wird vom steuerbaren Gewinn vorgenommen. Der Begriff der F&E entspricht demjenigen aus dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 zur Förderung der Forschung und Innovation, FIG, SR 420.1. Darunter fallen die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation. Erstere ist die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen und umfasst die Grundlagenforschung (Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist) und die anwendungsorientierte Forschung (Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind). Die wissenschaftsbasierte Innovation besteht in der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate. Nicht unter den Begriff der F&E fallen Aufwendungen für die Markteinführung und -verwertung von Produkten. Der zusätzliche Abzug von F&E wird nur auf Antrag der juristischen Person gewährt. In Abs. 3 Bst. a wird der relativ weite Begriff der F&E gemäss FIG eingeschränkt auf direkt zurechenbaren Personalaufwand für F&E. Dadurch werden die Ausgewogenheit der Bestimmung gewährleistet und der Vollzugaufwand von Unternehmen und Steuerbehörden verringert, da Personalaufwendungen mit vergleichsweise geringem Aufwand ermittelt werden können. Mit "direkt zurechenbaren" Personalaufwendungen sind namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen gemeint. Dies schliesst Personalaufwendungen für Angestellte, die nicht im Bereich F&E tätig sind, vom Abzug aus. Mit einem Zuschlag von 35% auf den F&E-Personalaufwand werden die übrigen F&E-Aufwendungen (z.B. Sachaufwand) pauschal abgegolten. Gemäss Abs. 3 Bst. b wird der zusätzliche Abzug für Auftragsforschung durch Dritte im Inland auf 80% des in Rechnung gestellten Betrags eingeschränkt. Ansonsten würde die Eigenforschung gegenüber der Drittforschung steuerlich benachteiligt, da bei letzterer der Rechnungsbetrag regelmässig eine Gewinnkomponente und eine Abgeltung für Gemeinkosten enthält. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu. Dadurch soll verhindert wer-

den, dass bei Auftragsforschung die gleichen F&E-Aufwendungen doppelt, d.h. bei dem Auftraggeber und beim Auftragnehmer, oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) zum Abzug zugelassen werden. In diesen Fällen wird der Abzug grundsätzlich dem Auftraggeber zugewiesen. Falls dieser in einem Kanton ohne den zusätzlichen Abzug für F&E ansässig ist, kann der Auftragnehmer diesen Abzug geltend machen, sofern er in einem Kanton ansässig ist, der den Abzug vorsieht.

§ 65b (neu)

Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Die durch die Kantone obligatorisch einzuführende Patentbox sieht vor, dass Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf Antrag hin ermässigt besteuert werden. Der Kanton Schwyz sieht eine Ermässigung von 90% vor. Der Bundesrat regelt in der zu erlassenden Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zahlreiche Details. Diese soll auch auf kantonaler Ebene Anwendung finden (vgl. Abs. 4). Gemäss OECD-Standard qualifizieren ausschliesslich Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, für die Patentbox (vgl. Ausführungen zu § 65c). Dabei handelt es sich insbesondere um Lizenzgebühren und Gewinne aus dem Verkauf von Patenten und vergleichbaren Rechten. Nebst diesen direkt aus der Buchhaltung ersichtlichen Erträgen kann es aber auch sein, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. In diesem Fall muss der Gewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, vom übrigen, ordentlich zu versteuernden Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Dabei kommt die sogenannte Residualmethode zur Anwendung. Bei dieser Methode wird der steuerbare Reingewinn aus dem Produkt vor Steueraufwand um 6% der dem Produkt zugewiesenen Kosten und um das Markenentgelt vermindert. Mit dem ersten Abzug von 6% wird erreicht, dass Gewinne aus Routinefunktionen von der Patentbox ausgeschlossen werden. Der Abzug des Markenentgelts dient der Einhaltung des OECD-Standards, wonach Marken nicht für die Patentbox qualifizieren. Lässt sich auf diese Weise der Reingewinn für ein einzelnes Produkt nicht feststellen, so werden zunächst vom gesamten steuerbaren Reingewinn des Unternehmens vor Steueraufwand der Finanz-, Liegenschafts- und Beteiligungserfolg sowie der übrige Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt, das ein Patent oder vergleichbares Recht entfällt, abgezogen. Der danach verbleibende Reingewinn wird anteilmässig auf die Produkte verteilt, die ein Patent oder vergleichbares Recht enthalten. Steht der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten direkt (aus der Buchhaltung) oder indirekt (via Residualmethode) fest, ergibt sich die ermässigte Besteuerung aus der Anwendung des sogenannten modifizierten Nexusansatzes. Dieser stellt auf die dem Patent oder vergleichbaren Recht zugrunde liegende Forschung und Entwicklung ab. Der modifizierte Nexusansatz führt dazu, dass der ermässigt besteuerte Gewinn umso höher ausfällt, je mehr Forschung und Entwicklung der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden kann. Nach diesem Ansatz werden Erträge aus qualifizierenden Rechten nur im Verhältnis des der steuerpflichtigen Person zurechenbaren Forschungs- und Entwicklungsaufwands (F&E-Aufwand) zum gesamten F&E-Aufwand (Nexusquotient) privilegiert besteuert. Damit soll gewährleistet werden, dass die reduzierte Besteuerung in der Patentbox auf einer ausreichenden wirtschaftlichen Substanz des betreffenden Unternehmens beruht. Als der steuerpflichtigen Person zurechenbarer F&E-Aufwand gilt der Aufwand für selbst durchgeführte F&E, der Aufwand für durch Dritte durchgeführte F&E sowie der Aufwand für durch Konzerngesellschaften durchgeführte F&E, soweit diese Konzerngesellschaften ihren Sitz in der Schweiz haben. Um die Finanzierung und Kontrolle namentlich für durch Konzerngesellschaften im Ausland durchgeführte F&E abzugelten, ist ein Zuschlag (sog. Uplift) von 30% des der steuerpflichtigen Person zurechenbaren F&E-Aufwands vorgesehen, soweit im Ausland tatsächlich F&E in diesem Umfang getätigt wurde (vgl. Entwurf zur Bundesverordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten, Art. 2–4). Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug von F&E-Aufwand nach § 65a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

Damit soll eine steuerliche Doppelentlastung verhindert werden. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf die von Art. 24b Abs. 3 E-StHG vorgesehene Möglichkeit der anderweitigen Sicherstellung dieser Besteuerung innert fünf Jahren wird mangels praktischer Relevanz verzichtet.

§ 65c (neu)

Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte

In dieser Bestimmung werden die für die Patentbox (§ 65b) qualifizierenden Rechte definiert. In Abs. 1 werden die Patente und in Abs. 2 die vergleichbaren Rechte umschrieben. In beiden Bereichen werden auch ausländische Patente und Rechte zugelassen, welche den in diesen Absätzen aufgeführten inländischen Patenten und Rechten entsprechen. Die in § 65c enthaltenen Aufzählungen sind abschliessend. Daraus folgt, dass nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU (kleine und mittlere Unternehmen) und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren.

§ 65d (neu)

Entlastungsbegrenzung

Mit dieser für die Kantone verbindlichen Massnahme soll verhindert werden, dass ein Unternehmen aufgrund der Entlastung in der Patentbox und des zusätzlichen F&E-Abzugs sowie aufgrund von Abschreibungen, die auf eine frühere Besteuerung als Statusgesellschaft zurückgehen, auf Kantonsebene keine Steuern mehr bezahlen muss oder einen steuerlichen Verlust ausweist, den das Unternehmen in den Folgejahren mit anderen Gewinnen verrechnen kann (Verlustvortrag). Dabei spielt es keine Rolle, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzigen dieser Massnahmen ergibt oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Massnahmen. Die Entlastungsbegrenzung sieht vor, dass ein Unternehmen immer mindestens 30% des steuerbaren Gewinns vor Anwendung der vorerwähnten Sonderregelungen versteuern muss und dass aus deren Anwendung keine Verluste resultieren dürfen. Die Kantone können eine höhere Mindestbesteuerung vorsehen. Im Kanton Schwyz soll eine Entlastungsbegrenzung von 30% eingeführt werden, was einer Entlastung von höchstens 70% auf der Bemessungsgrundlage (steuerbarer Gewinn) entspricht. Der Nettobeteiligungsertrag wird von der Berechnung ausgenommen, da dieser über den Beteiligungsabzug gemäss § 74 indirekt freigestellt wird.

§ 66 Überschrift

Aufgrund der neu eingefügten §§ 65a–65d ändert sich die Überschriftsgliederung der nachfolgenden Paragraphen.

§ 67 Überschrift, Abs. 3

Zur Anpassung der Überschrift vgl. Ausführungen zu § 66. Der in Abs. 3 Bst. b) enthaltene Umstrukturierungsvorbehalt einer Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 75 (Holdinggesellschaften) oder § 76 (Domizil- und gemischte Gesellschaften) besteuert wird, ist im Zuge der Abschaffung der privilegiert besteuerten Statusgesellschaften aufzuheben.

§ 68 Überschrift

Vgl. Ausführungen zu § 66.

§ 68a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

Mit Art. 24c und 24d StHG sollen schweizweit einheitliche Regelungen für die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht eingeführt werden, welche kantonal unterschiedlich geregelt ist. Mit den §§ 68a und 68b sollen die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden. Unternehmen verfügen regelmässig über stille Reserven, welche entweder durch eine Unterbewertung von Vermögenswerten (Aktiven) oder durch eine Überbewertung von Verbindlichkeiten (Passiven) in der Bilanz entstehen. Sie stellen latentes Steuersubstrat dar und unterliegen bei ihrer Realisierung (z.B. Verkauf des betreffenden Vermögensobjekts) der Gewinnsteuer. Die §§ 68a und 68b stellen spiegelbildliche Tatbestände dar. In § 68a wird die steuerliche Behandlung stiller Reserven bei Beginn und in § 68b beim Ende der Steuerpflicht geregelt. Als Beginn der Steuerpflicht gelten gemäss Abs. 2 die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen (z.B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen) aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 61 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. Da die stillen Reserven in diesen Fällen in einer Zeit entstanden sind, in der keine Steuerpflicht in der Schweiz bestanden hat oder in der die betreffende juristische Person steuerbefreit war, sollen sie im Falle ihrer Realisierung nicht besteuert werden. Zu diesem Zweck können die Unternehmen bei Vermögenswerten die stillen Reserven und bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie bei der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (originärer Goodwill) im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht in der Steuerbilanz steuerfrei aufdecken und in den Folgejahren abschreiben, was zu einer Reduktion der Gewinnsteuer führt. Massgebend ist der Verkehrswert der Vermögenswerte zu Fortführungswerten, wobei bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie bei der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung das Unternehmen bzw. die Betriebe, Teilbetriebe und Funktionen als Ganzes zu bewerten sind. Dazu gehört auch der selbstgeschaffene Geschäfts- bzw. Firmenwert (originärer Goodwill oder Mehrwert). Soweit jedoch stille Reserven auf einzelne Aktiven entfallen, sind sie auf diese zu verlegen. Bei der Bemessung des Mehrwerts ist von einem Drittvergleich auszugehen. Die bei Beginn der Steuerpflicht gewählte Bewertungsmethode zur Berechnung des Mehrwerts ist beizubehalten, sofern sich die wirtschaftliche Ausgangslage des Unternehmens nicht grundlegend ändert. Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zu dem Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft, da diese bei der Realisierung über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt werden. Der Übergang der bisherigen Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung wird in § 250g Abs. 3 geregelt.

§ 68b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

Vgl. Ausführungen zu § 68a. Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 61 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 69 Überschrift

Aufgrund der neu eingefügten §§ 68a und 68b ändert sich die Überschriftsgliederung der nachfolgenden Paragraphen.

§ 70 Überschrift

Vgl. Ausführungen zu § 69.

§ 71 Abs. 1

Bei der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll ein Gesamtsteuersatz von 5.80% eingeführt werden. Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.5.

§ 72 Abs. 1

Aus Gründen der Rechtsgleichheit soll auch bei den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ein Gesamtsteuersatz von 5.80% eingeführt werden.

§ 74 Überschrift

Gesellschaften mit Beteiligungen

Der dritte Abschnitt mit dem Titel „Holding- und Verwaltungsgesellschaften“ umfasst neben § 74 die §§ 75–77, welche im Zuge der Abschaffung der Steuerprivilegien der Statusgesellschaften aufzuheben sind. § 74 regelt unter dem Titel „Gemischte Beteiligungsgesellschaften“ den Beteiligungsabzug, welcher auf Bundesebene in Art. 28 Abs. 1–1^{ter} StHG vorgesehen ist. Der Beteiligungsabzug wird im Rahmen der SV17 keiner Anpassung unterzogen. Zur Angleichung an die direkte Bundessteuer (Art. 69 f. DBG) wird der bisherige Titel (Gemischte Beteiligungsgesellschaften) durch den Titel „Gesellschaften mit Beteiligungen“ ersetzt.

§ 75 bis 77

Infolge Aufhebung von Art. 28 Abs. 2–5 StHG betreffend die Sonderbesteuerung der Statusgesellschaften sind im kantonalen Gewinnsteuerrecht § 75 (Holdinggesellschaften), § 76 (Domizil- und gemischte Gesellschaften) und § 77 (Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft) ersatzlos zu streichen.

§ 78

Aus den zu § 75 bis 77 (Aufhebung) genannten Gründen ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

§ 79 Abs. 1

Satz 3 dieser Bestimmung, wonach bei Holding- und Domizilgesellschaften jener Teil der stillen Reserven zum Eigenkapital hinzugerechnet wird, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre, ist aufgrund der Aufhebung der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften (§§ 75–77) ersatzlos zu streichen.

§ 82 Abs. 1 bis 5 (neu)

Bei der Minimalsteuer soll ein Gesamtsteuersatz von 0.07‰ mit einem Mindestbetrag von Fr. 300.-- eingeführt werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.5). Neu wird darauf hin-

gewiesen, dass der Mindestbetrag von Fr. 300.-- auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und bei Zu- und Wegzügen während der Steuerperiode vollumfänglich geschuldet ist. Zur Präzisierung wird zudem ergänzt, dass Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, welche nach den folgenden Absätzen steuerfrei sind, auch keinen Mindestbetrag zu entrichten haben. Die Ausnahmeregelungen für Vereine und Stiftungen in den bisherigen Abs. 2 und 3, welche nach § 76 Abs. 1 als Domizilgesellschaft besteuert werden, sind aufgrund der Aufhebung der privilegierten Besteuerung der Statusgesellschaften zu eliminieren. Der bisherige Abs. 4 wird neu zu Abs. 5.

§ 83

Die Aufhebung von Art. 28 Abs. 2–5 StHG betrifft in erster Linie die Gewinnsteuervorschriften zu den Statusgesellschaften (vgl. Ausführungen zu § 75). Davon ist im kantonalen Recht jedoch auch § 83 betroffen, welcher eine reduzierte Minimalsteuer von 0.025‰ auf dem massgebenden Eigenkapital (Mindestbetrag Fr. 100.--) vorsieht. Diese Vorschrift ist ebenfalls ersatzlos zu streichen.

§ 199 Abs. 3 und 4 (neu)

Aufgrund der Einführung eines Gesamtsteuersatzes werden die Gewinn- und Minimalsteuererträge nicht mehr nach Massgabe der Steuerfüsse auf die kantonalen Gemeinwesen verteilt. Daher ist für diese Steuern ein eigener Verteilschlüssel einzuführen (Abs. 3), welcher nach den unter Ziffer 4.5 gemachten Ausführungen festgelegt wird. Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4.

§ 250f (neu)

Teilrevision 2019 betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17
Anwendung des neuen Rechts

Die im Rahmen der kantonalen Umsetzung der SV17 geänderten Bestimmungen sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten (II. Schlussbestimmungen, Abs. 1). Sie finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. Davon sind die juristischen Personen erstmals mit dem Geschäftsabschluss betroffen, der in dieses Jahr fällt. Für die ebenfalls von der Vorlage betroffenen natürlichen Personen gelten die neuen Bestimmungen ab Steuerperiode 2020.

§ 250g (neu)

Step-up

Dieser Paragraph regelt die Folgen der Beendigung der Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften als Statusgesellschaften im Hinblick auf die Realisation von stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts. Ziel ist ein schonender Übergang dieser Gesellschaften in die ordentliche Besteuerung. Dazu sieht Abs. 1 eine Sonderbesteuerung der bei Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer (echten, buchmässigen oder steuersystematischen) Realisation zu einem Prozent vor, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Die Sonderbesteuerung erfolgt während fünf Jahren nach Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft. Nicht Gegenstand der Besteuerung zum Sondersatz sind die Beteiligungserträge, welche der indirekten Freistellung nach § 74 unterliegen. Gemäss Abs. 2 werden die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und in einer anfechtbaren Verfügung festgesetzt. Abs. 3 enthält eine Bestimmung zum sogenannten altrechtlichen Step-up. Dabei handelt es sich um Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft durch freiwilligen Statusaustritt aufgrund

kantonaler Praxis vor Inkrafttreten der Teilrevision 2019 aufgedeckt wurden. Diese Abschreibungen sind in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einzubeziehen.

§ 250h (neu)

Ausgleichsfinanzierung

Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während acht Jahren ab Inkrafttreten der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2020 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer (5.80%) und der Minimalsteuer (0.07%) entstehen. In den ersten sechs Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im siebten und achten Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen. Die Steuermindereinnahmen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision geltenden Steuersätze und denjenigen, die aufgrund der davor geltenden Steuersätze und der Steuerfüsse 2018 erzielt worden wären. Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der jeweiligen Steuereinnahmen gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht. Der Ausgleich wird mit dem ab Inkrafttreten der Vorlage (1. Januar 2020) dem Kanton zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer von 4.2% (29 Mio. Franken) finanziert. Das Finanzdepartement zahlt die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten aus (31. März und 30. September).

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Personelle Auswirkungen

Die von der Bundesvorlage zur SV17 vorgesehenen Massnahmen sind von den Kantonen zu vollziehen, sofern sie diese in ihrem eigenen Recht umsetzen. Einige dieser Massnahmen, insbesondere die Patentbox und der zusätzliche Abzug für F&E, erhöhen aufgrund ihrer Komplexität die Veranlagungsarbeit und sind dementsprechend mit personellem Mehraufwand verbunden. Der Kanton Schwyz beabsichtigt, mit Ausnahme der Entlastungen bei der Minimalsteuer (Kapitalsteuer) auf Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte entfällt, sämtliche SV17-Massnahmen im kantonalen Recht umzusetzen. Aus diesem Grund wird insbesondere bei der Veranlagung juristischer Personen mit einem Mehraufwand zu rechnen sein, welcher sich im Bereich von 1.0 Full Time Equivalent (FTE; Vollzeitstellen) bewegen dürfte.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

6.2.1 Mehr- und Mindereinnahmen des Kantons

Mit der Umsetzung der SV17 ergeben sich für den Kanton Schwyz sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus dem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer von 4.2%, welcher zu jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton von rund 29 Mio. Franken führt. Hinzu kommen Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70%, was bei einer durchschnittlichen jährlichen Dividendenausschüttung von einer Milliarde Franken rund 17 Mio. Franken entspricht. Mindereinnahmen resultieren aus der Einführung der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für F&E sowie aus den tariflichen Massnahmen bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Einführung Gesamtsteuersatz). Erstere können nur unter Zugrundelegung mehrerer Annahmen geschätzt werden, da unbekannt ist, wie viele Unternehmen von der Patentbox und dem zusätzlichen Abzug F&E Gebrauch machen werden. Es ist von Mindereinnahmen bei den juristischen Personen von insgesamt rund 4.9 Mio. Franken auszugehen. Bei den Selbstständigerwerbenden fallen keine nennenswerten Mindereinnahmen an, da sie von diesen Massnahmen kaum Gebrauch machen werden. Im Weiteren fallen beim Kanton während der ersten acht Jahre

nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision Ausgaben für den Ausgleich der Steuermindereinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden an (vgl. nachfolgende Ziffer). Diese resultieren ebenfalls aus den tariflichen Entlastungsmassnahmen (Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.80% und bei der Minimalsteuer von 0.07%). Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Mehr-/Mindereinnahmen Kanton	Betrag (Mio. Fr.)
<i>A. Mehreinnahmen</i>	
Zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer (4.2%)	29.0
Erhöhung Dividendenbesteuerung (70%)	17.0
Total Mehreinnahmen	46.0
<i>B. Mindereinnahmen</i>	
a) Aufgrund Tarifmassnahmen	
Steuermindereinnahmen Kanton	6.1
Ausgleich Steuermindereinnahmen Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden	20.8
b) Aufgrund SV17-Massnahmen	
Zusätzlicher Abzug F&E (50%)	2.3
Patentbox (90%)	2.6
Total Mindereinnahmen	31.8
<i>C. Saldo (Überschuss A ./.. B)</i>	<i>14.2</i>

Steuersubstrat 2015, Steuerfüsse 2018, Verteilschlüssel gemäss Ziffer 4.5

Würde der Gesamtsteuersatz bei der Gewinnsteuer zur Realisierung einer effektiven Steuerbelastung von 12.00% auf 5.14% festgelegt (vgl. Ziffer 4.5), läge der Überschuss wegen der höheren Mindereinnahmen (40.87 Mio. Franken) noch bei 5.13 Mio. Franken.

Die Umsetzung der sozialpolitischen Massnahme (Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 10.--/Monat) führt zu Mehrausgaben beim Kanton von jährlich rund Fr. 78 000.--. Diese entsprechen den zusätzlichen Finanzierungsanteilen des Kantons für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige und in der Landwirtschaft. Dieser Betrag fällt nicht ins Gewicht und kann daher in der obigen Darstellung vernachlässigt werden. Im Weiteren sind mit der Umsetzung der Massnahme Mehrausgaben der Ausgleichskasse Schwyz im Umfang von jährlich 2.5 Mio. Franken verbunden, welche diese aus eigenen Reserven finanziert. Trotz höherer Familienzulagen ist gemäss Auskunft der Familienausgleichskasse Schwyz nicht mit einer Erhöhung der Beitragssätze der Arbeitgeber auf die nächsten Jahre nach Inkrafttreten der SV17 zu rechnen. Die Mehr- und Mindereinnahmen in obiger Tabelle beruhen auf einer statischen Berechnung, welche ausschliesslich auf die vorgesehenen Reformmassnahmen der SV17 Bezug nimmt. Demgegenüber berücksichtigen dynamische Berechnungen auch reformbedingte Verhaltensänderungen der betroffenen juristischen und natürlichen Personen (dynamische Effekte). Letztere sind von der SV17 vorwiegend indirekt, teilweise auch direkt (Dividendenbesteuerung) betroffen. Diese Verhaltensänderungen umfassen in erster Linie Anpassungen der Standort- und Investitionsentscheidungen durch die betroffenen Unternehmen. Sie können aufgrund der hohen Komplexität und der kantonal unterschiedlichen Umsetzung der SV17 nicht quantifiziert werden. Sie hängen von zahlreichen steuerlichen und nichtsteuerlichen Faktoren ab, z.B. den interkantonalen und internationalen Steuerbelastungsunterschieden und der Art und Weise, wie Unternehmen auf eine Änderung ihrer Steuerbelastung reagieren (Steuerelastizität). Letztere fällt je nach Unternehmensform

(Rechtsform, Branchenzugehörigkeit, ordentliche oder bisher privilegierte Besteuerung etc.) verschieden aus. Dynamische Effekte werden nur allmählich über mehrere Jahre wirksam. Aus diesen Gründen lässt sich für die Kantone keine verlässliche dynamische Berechnung der Auswirkungen der SV17 durchführen. Die Festsetzung der verschiedenen, von den Unternehmen beeinflussten Parametern zur Berechnung künftiger Auswirkungen in dynamischer Hinsicht können nicht vorausgesagt werden. Hinzu kommt, dass darin auch finanzielle Sekundäreffekte zu berücksichtigen wären, welche auf der Ebene der Angestellten und Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen und der diesen vor- und nachgelagerten Unternehmensstufen (z.B. Zulieferer oder Abnehmer) eintreten. Der Bundesrat geht davon aus, dass bei einer dynamischen Berechnung unter Zugrundelegung von mittleren Parametern mit Mehreinnahmen über alle Staatsebenen hinweg von geschätzt 1.4 Mia. Franken gerechnet werden kann. Davon entfallen 0.5 Mia. Franken auf Steuermehreinnahmen und 0.9 Mia. Franken auf Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018, S. 79 f.). Vor diesem Hintergrund ist der Überschuss der obigen statischen Berechnung im Umfang von 14.2 Mio. Franken mit Vorsicht zu würdigen, zumal auch die Mehreinnahmen aus der höheren Dividendenbesteuerung aufgrund des variierenden Ausschüttungsverhaltens der Unternehmen einer gewissen Volatilität (Schwankung) unterliegen. Daher lehnt es der Regierungsrat ab, diesen möglichen Überschuss direkt für weitere steuerliche Entlastungsmassnahmen zu verwenden. Diesem kommt quasi die Funktion einer Schwankungsreserve zu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einer tieferen Festlegung der Dividendenbesteuerung durch das eidgenössische Parlament der Überschuss deutlich sinken würde (z.B. um 8.5 Mio. Franken bei einer Dividendenbesteuerung von 60%).

6.2.2 Ausgleich Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

Der Bund schreibt den Kantonen vor, bei der Umsetzung der SV17 die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen (vgl. Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DBG). Daher wird in § 250h vorgesehen, dass der Kanton die aufgrund der Einführung des Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer resultierenden Steuermindereinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden zu berücksichtigen bzw. befristet vollständig und nachhaltig angemessen auszugleichen hat. Die Betroffenheit dieser Gemeinwesen wird unterschiedlich ausfallen, je nachdem über welches Steuersubstrat juristischer Personen das betreffende Gemeinwesen verfügt und wie hoch der entsprechende Steuerfuss ist. Die nachfolgende Tabelle stellt die hypothetischen Steuermindereinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden dar, wenn auf das Steuersubstrat (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital) des Jahres 2015 und auf die aktuellen Steuerfüsse 2018 abgestellt würde. Das Jahr 2015 ist das derzeit aktuellste Jahr mit einem repräsentativen Veranlagungsstand von rund 90%.

	<i>Gewinn- und Minimalsteuer in Franken</i>		
	<i>Aktuelle Besteuerung</i>	<i>Besteuerung SV17</i>	<i>Differenz</i>
Bezirke	15 824 206	7 128 932	-8 695 274
Bezirk Schwyz	3 086 434	712 324	-2 374 110
Bezirk Gersau	227 006	64 725	-162 282
Bezirk March	3 134 856	932 529	-2 202 327
Bezirk Einsiedeln	2 472 816	673 483	-1 799 332
Bezirk Küssnacht	3 804 491	1 739 841	-2 064 650
Bezirk Höfe	3 098 604	3 006 031	-92 573
Gemeinden	29 484 697	19 378 680	-10 106 017
Schwyz	5 162 060	1 529 520	-3 632 540
Arth	1 583 278	620 075	-963 203
Ingenbohl	1 127 920	376 730	-751 190
Muotathal	217 876	90 246	-127 630
Steinen	231 958	81 502	-150 456
Sattel	162 529	65 068	-97 461

Rothenthurm	159 491	50 373	-109 117
Oberiberg	65 864	18 028	-47 836
Unteriberg	145 503	46 563	-98 940
Lauerz	53 185	22 762	-30 423
Steinerberg	17 146	6 471	-10 674
Morschach	146 523	52 685	-93 838
Alpthal	13 744	3 368	-10 376
Illgau	16 168	4 171	-11 997
Riemenstalden	1 111	453	-658
Lachen	2 853 537	1 805 425	-1 048 112
Altendorf	1 374 013	1 055 649	-318 365
Galgenen	446 992	174 020	-272 972
Vorderthal	23 041	8 731	-14 310
Innerthal	8 799	2 907	-5 892
Schübelbach	1 224 734	367 174	-857 559
Tuggen	455 770	164 154	-291 617
Wangen	495 264	174 429	-320 835
Reichenburg	377 189	133 048	-244 141
Wollerau	3 675 360	3 725 930	50 570
Freienbach	7 985 230	7 459 539	-525 691
Feusisberg	1 460 412	1 339 658	-120 754

Kirchgemeinden	5 438 537	3 420 337	-2 018 200
Schwyz	875 986	244 723	-631 263
Arth	349 241	99 212	-250 029
Ingenbohl	126 393	60 277	-66 117
Muotathal	40 540	14 439	-26 101
Steinen	40 688	13 040	-27 648
Sattel	34 359	10 411	-23 948
Rothenthurm	25 134	8 060	-17 074
Oberiberg	12 800	2 884	-9 915
Unteriberg	26 709	7 450	-19 259
Lauerz	11 366	3 642	-7 724
Steinerberg	4 311	1 035	-3 276
Morschach	30 819	8 430	-22 389
Alpthal	2 977	539	-2 438
Illgau	3 761	667	-3 094
Riemenstalden	289	72	-216
Gersau (Bezirk)	29 810	8 352	-21 458
Lachen	470 083	288 868	-181 215
Altendorf	269 307	168 904	-100 403
Galgenen	77 687	27 843	-49 844
Vorderthal	5 152	1 397	-3 755
Innerthal	1 569	465	-1 104
Schübelbach	214 737	58 748	-155 989
Tuggen	64 156	26 265	-37 892
Wangen	85 712	27 909	-57 803
Reichenburg	62 385	21 288	-41 097
Einsiedeln (Bezirk)	295 555	86 901	-208 654
Küssnacht (Bezirk)	421 491	224 496	-196 996
Wollerau	490 048	596 149	106 101
Freienbach	1 070 021	1 193 526	123 505
Feusisberg	295 453	214 345	-81 107

Wie sich diese Steuermindereinnahmen nach Inkrafttreten der SV17 (1. Januar 2020) entwickeln werden, hängt von zahlreichen steuerlichen und aussersteuerlichen Faktoren ab, insbesondere vom allgemeinen Steuersubstratwachstum und von inner- und interkantonalen Zu- und Wegzügen juristischer Personen. Aus diesem Grund können die obigen Steuermindereinnahmen nur als Orientierung im Sinne einer Annahme dienen.

Die SV17-bedingten Steuermindereinnahmen sollen mit dem zusätzlichen Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 4.2% (29 Mio. Franken) ab Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage im Kanton Anfang 2020 in den ersten sechs Jahren vollumfänglich, im siebten und achten Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen werden. Ein allfälliger Überschuss bzw. Verlust geht zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kantons. Ein Verlust könnte in den ersten sechs Jahren des Ausgleichs allenfalls eintreten, sofern in einem Ausgleichsjahr die auszugleichenden Steuermindereinnahmen den zusätzlichen Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 29 Mio. Franken übersteigen sollten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist von acht Jahren wird die Ausgleichsfinanzierung für die Gemeinwesen beendet, da davon ausgegangen werden kann, dass die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgrund der Einführung des im ganzen Kanton geltenden Gesamtsteuersatzes (einheitlicher Wirtschaftsraum) von einer Umverteilung des Steuersubstrats juristischer Personen innerhalb des Kantons und von neu in den Kanton zuziehenden Unternehmen profitieren können. Für die Berechnung der Steuermindereinnahmen der Gemeinwesen wird analog zum NFA-Mechanismus das Steuersubstrat (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital) des vier Jahre zurückliegenden Jahres (Bemessungsjahr) herangezogen. Für das Ausgleichsjahr 2020 wäre dies das Jahr 2016.

Bei den Bezirken und Gemeinden wird ab dem siebten Jahr ergänzend der innerkantonale Finanzausgleich seine Wirkung entfalten. Steuermindereinnahmen, welche nach dem oben dargestellten Ausgleich (7. Jahr 2/3 und 8. Jahr 1/3) verbleiben, sollen mit den bewährten Instrumenten des innerkantonalen Finanzausgleichs in einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Umfang kompensiert werden. In einer ersten Phase kommt dabei aufgrund der mutmasslich veränderten Steuerkraft der Gemeinwesen der horizontale Steuerkraftausgleich zur Anwendung. Allenfalls kann in einer zweiten Phase zusätzlich der vertikale Normaufwandausgleich angepasst werden. Die konkrete Ausgestaltung ist Bestandteil des Projektes „Finanzen 2020“, in welchem auch die langfristigen Auswirkungen der SV17 berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der SV17-Massnahmen und der kantonalen Tarifmassnahmen führen zu einer Stärkung der Standortattraktivität des Kantons Schwyz. Dadurch werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften im Kanton zu halten und neue Unternehmen zur Ansiedlung in den Kanton Schwyz zu veranlassen. Von dem damit verbundenen Wachstum des Steuersubstrats werden in Zukunft alle Gemeinwesen des Kantons profitieren. Daher ist es angemessen, wenn neben dem Kanton auch die übrigen kantonalen Gemeinwesen die mit der Umsetzung obiger Massnahmen verbundenen finanziellen Herausforderungen solidarisch mittragen. Um den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden jedoch genügend Zeit für eine Anpassung an die neue Unternehmensbesteuerung zu gewähren, werden sie mit den Ausgleichszahlungen des Kantons in einer Übergangsphase nach Inkrafttreten der SV17 von jeglichen finanziellen Risiken (Steuermindereinnahmen) befreit.

6.2.3 Nationaler Finanzausgleich

Ein vom Finanzdepartement in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Reto Föllmi von der Universität St. Gallen vom 6. November 2017 mit Ergänzungen vom 20. Februar 2018 (im Folgenden Gutachten Föllmi) hat ergeben, dass trotz Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer von 5.80% aufgrund der neuen, tiefer liegenden Zeta-Faktoren eine positive NFA-Marge resultiert. Dies führt – bezüglich der sogenannten Grenzmarginenbetrachtung – zu einem finanziellen Beitrag der juristischen Personen an die allgemeine Finanzierung des Staatshaushaltes. Aus diesem Grund erweisen sich die in der Vergangenheit geforderten Sondermassnahmen zur Behebung einer NFA-Untermargigkeit der juristischen Personen als nicht notwendig. Neben diesem Margeneffekt haben die neuen Gewichtungsfaktoren auch einen Einfluss auf den absoluten Gesamtbetrag der jährlichen NFA-Zahlungen des Kantons Schwyz. Wird von dem in der Bundesvorlage festgelegten Rahmen des Zeta-Faktors 1 zwischen 25% und 35% ausgegangen

(Art. 57d Abs. 2 Bst. a E-FiLaV), ist nur im Extremfall eines Zeta-Faktors 1 von 25% in Verbindung mit einer fixen Dotation mit einer Zunahme der NFA-Zahlungen von bisher 198.7 Mio. Franken auf 205.7 Mio. Franken zu rechnen. In den übrigen Fällen liegen die jährlichen NFA-Zahlungen sogar unter dem heutigen Betrag (vgl. Gutachten Föllmi, S. 7 ff. und Tabelle 6). Das EFD hat am 9. März 2018 eine Vernehmlassung zum dritten NFA-Wirksamkeitsbericht eröffnet. Der Bundesrat unterbreitet darin Vorschläge zu Anpassungen des FiLaG, die sich an den Vorschlägen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) orientieren. Das Kernelement dieser Anpassungen bildet die Einführung einer garantierten Mindestausstattung an finanziellen Mitteln für den ressourcenschwächsten Kanton in der Höhe von 86.5% des nationalen Durchschnitts. Als politische Steuerungsgrösse soll neu die Höhe der Mindestausstattung dienen und nicht mehr die Höhe der Dotation des Ressourcenausgleichs. Der Kanton Schwyz wird dazu im Rahmen der bis zum Ende Juni 2018 dauernden Vernehmlassung Stellung nehmen. Dabei werden insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen in Kombination mit der Umsetzung der SV17 geprüft werden.

7. Behandlung im Kantonsrat

Gemäss § 34 Abs. 2 und § 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

8. Behandlung von parlamentarischen Vorstössen

Es ist zu prüfen, ob aktuell hängige parlamentarische Vorstösse aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs innerhalb der anstehenden Steuergesetzrevision zur Umsetzung der SV17 zu behandeln sind. Dies kann für das Postulat M 6/13 „Innovation fördern – Lizenzbox im Schwyzer Steuerrecht“ ohne Weiteres bejaht werden. Die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen bildet indessen nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Sie erfolgt in einer späteren Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

9. Zeitplan

Die Steuergesetzrevision soll im Hinblick auf die dringende Umsetzung der SV17 so rasch wie möglich durchgeführt werden, um negative Auswirkungen auf den Unternehmensstandort Schwyz zu vermeiden. Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren sieht in seinen wesentlichen Punkten wie folgt aus:

- | | |
|--|-----------------------------|
| – Vernehmlassungsverfahren | 12. April bis 10. Juli 2018 |
| – Bericht und Vorlage an den KR | 27./28. November 2018 |
| – Kommissionsberatung | Januar bis Februar 2019 |
| – Stellungnahme RR zum Kommissionsergebnis | 12. März 2019 |
| – Beratung KR | 17. April oder 22. Mai 2019 |
| – Allfällige Volksabstimmung | 2. Jahreshälfte 2019 |
| – Inkrafttreten | 1. Januar 2020 |

Die Einhaltung des Zeitplans mit dem Inkraftsetzungsziel 1. Januar 2020 hängt entscheidend vom Ablauf der Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene ab. Sollte es dort aus derzeit nicht vorhersehbaren Gründen zu Verzögerungen kommen, muss der Zeitplan zur kantonalen Umsetzung der SV17 entsprechend angepasst werden.